

Absenzenreglement der Sekundarschule Altnau

Altnau, 17.11.2017

Geschätzte Eltern

Seit dem 1. August 2016 dürfen die Schülerinnen und Schüler Jokertage beziehen. Die Sekundarschulbehörde hat deshalb am 30.06.2016 das Absenzenreglement gemäss den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Gesetzliche Grundlagen des Kantons Thurgau

411.11 Gesetz über die Volksschule

§ 46 ¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a}Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Jokertage

- Pro Schuljahr stehen 2 Jokertage zu Verfügung, Ein bezogener Halbtage zählt als ganzer Jokertag.
- Ein Jokertag ist **mindestens drei Schultage im Voraus** schriftlich und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson anzukündigen. Das Formular kann auf der Website der Sekundarschule Altnau heruntergeladen werden.
- Ein bezogener Jokertag wird im Zeugnis als entschuldigte Absenz von zwei Halbtagen eingetragen.
- Jokertage sind nicht ins neue Schuljahr übertragbar.
- An Sperrtagen können keine Jokertage bezogen werden. Sperrtage sind insbesondere:
 - der erste Schultag nach den Sommerferien
 - Tage, an welchen eine Schulreise, eine Exkursion oder ein Sporttag stattfinden
 - in Wochen, in welchen ein Klassenlager, eine Sonderwoche oder die Vorbereitungen für den Schuljahresabschluss stattfinden.
- Über Ausnahmen, die von dieser Regelung abweichen, entscheidet die Schulleitung.

Zusätzliche Absenzen

Über die Jokertage hinaus können in begründeten Fällen (z. B. Schnuppertage) Gesuche gestellt werden.

- Für einen halben Tag bei der Klassenlehrperson.
Ausnahme: Gesuche, die einer Ferienverlängerung gleichkommen, werden von der Schulleitung behandelt.
- Für einen bis fünf Tage bei der Schulleitung.
- Für sechs und mehr Tage bei der Schulbehörde.

Verpasster Unterrichtsstoff

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit der Klassenlehrperson vor- oder nachzuholen.

Freundliche Grüsse



Marius Ettlinger
Schulleiter